



Herrn  
Otto Steinberger - BA 15  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

**Immobilienervice**  
**Kaufmännische Dienstleistungen**  
**Grundstücksverkehr Ost**

Roßmarkt 3  
80331 München  
Telefon: 089 233-22962  
Telefax: 089 233-21238  
Zimmer: 316

Frau Kistler  
christine.kistler@muenchen.de

Ihr Schreiben vom  
01.03.2017

Ihr Zeichen  
14-20 / B 03345

Unser Zeichen

Datum  
29.03.2017

## 5. Bauabschnitt Messestadt / bzw. Kirchtrudering

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03345 des Bezirksausschusses  
des 15. Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 23.02.2017

Sehr geehrter Herr Steinberger  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 23.02.2017, der ein laufendes Geschäft nach Art. 37 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates betrifft, nehmen wir mit diesem Schreiben Stellung.

Der Umgriff des 5. Bauabschnittes Wohnen der Messestadt Riem beinhaltet neben Flächen im Eigentum der LHM auch eine hohe Anzahl an Privatgrundstücken. Glücklicherweise sind alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der Flächen im Planungsumgriff dazu bereit, an den weiteren Planungen mitzuwirken. Deshalb ist es seitens der Stadt auch nicht angestrebt, alle privaten Flächen in das Eigentum der Stadt zu bringen.

Hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens läuft inzwischen eine Grundlagenermittlung, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung durchgeführt wird. Diese hat die Entwicklung einer Machbarkeitsstudie als Ziel. Inhalt der Studie wird u.a. die im Jahr 2014 beschlossene Entlastungsstrasse für Kirchtrudering (Umfahrung Kirchtrudering) sein, da diese auch Erschließungsfunktionen für den 5. BA übernehmen soll.

Da sich die Bebauungsplanungen noch in diesem frühen Stadium befinden, ist derzeit noch nicht absehbar, ob es zu einer Umliegung kommen wird. Aus diesem Grund ist auch noch kein Umliegungsverfahren eingeleitet worden.

Der Bezirksausschuss wird aber bei neuen wesentlichen Änderungen des Verfahrensstandes durch das Kommunalreferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung informiert werden.

Um Kenntnisnahme der o.g. Ausführungen wird gebeten. Die Angelegenheit ist damit satzungsgemäß erledigt.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Stucke